

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 169/69

URTEIL

Verkündet am

25. Juni 1970
Horn,
Justizhauptssekretär
**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Hans Dieter S [REDACTED], Sa [REDACTED]/Schwarzw.,
M [REDACTED], U [REDACTED]straße,

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Fernmeldesekretär Ewald L [REDACTED],
M [REDACTED]/Br., Heinrich v. St [REDACTED]straße [REDACTED],
2. die Hausfrau Renate L [REDACTED],
M [REDACTED]/Br., Heinrich v. St [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Freiherr von [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Juni 1970 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Dr. Vogt, Dr. Finke und Schmidt

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe - 4. Zivilsenat in Freiburg - vom 30. Dezember 1968 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Vater des Beklagten errichtete für die Kläger im Jahre 1962 ein Fertighaus. Die Kläger verlangten von ihm Schadensersatz, weil die hierbei verwendeten Flachs-spanplatten gesundheitsschädliche Gase entwickelten und deshalb ihre Auswechslung erforderlich sei, was einen Aufwand von etwa 30.000 DM erfordere. Sie erhoben gegen den Vater des Beklagten Klage mit dem Antrag, ihn zur Zahlung von 3.541,30 DM zu verurteilen

- 3 -

und seine Verpflichtung zum Ersatz allen weiteren Schadens festzustellen. Durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts in Freiburg vom 14. Juli 1964 wurde der Zahlungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und dem Feststellungsbegehren der Kläger stattgegeben.

Durch ein weiteres rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Freiburg vom 23. August 1966 wurde der Vater des Beklagten im Wege der einstweiligen Verfügung verurteilt, an die Kläger ab 1. August 1964 bis spätestens zur rechtskräftigen Erledigung des Rechtsstreits monatlich 300 DM zu zahlen. Die Vollstreckung aus diesem Urteil war erfolglos.

Bereits am 15. Januar 1964 hatte der Vater des Beklagten auf diesen seine gesamten Grundstücke einschließlich der darauf befindlichen Fabrikationswerkstätten notariell übertragen.

Mit der auf § 419 BGB gestützten Klage machen die Kläger den Beklagten für die ihnen gegen seinen Vater durch die einstweilige Verfügung zugesprochenen Beträge haftbar. Sie beantragen, den Beklagten zur Zahlung von 3.300 DM sowie ab 1. Juli 1967 bis spätestens zur Erledigung des Rechtsstreits gegen den Vater monatlich weitere 300 DM zu bezahlen.

Der Beklagte hält diesen Antrag für unzulässig. Er bestreitet eine Haftung aus Vermögensübernahme und beruft sich auf die Haftungsbeschränkung nach § 419 II BGB.



Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 5.100 DM sowie weiterer 300 DM monatlich ab 1. Januar 1968 verurteilt.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht dieses Urteil aufgehoben und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

Mit der Revision wendet sich der Beklagte gegen die Zurückverweisung. Er beantragt, die Klage abzuweisen. Die Kläger beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht bejaht eine Haftung des Beklagten aus Vermögensübernahme für die gegen seinen Vater gerichteten Schadensersatzansprüche, soweit die Kläger sie im Hauptprozeß verfolgen. Das wird mit der Revision nicht beanstandet.

2. Ob die Haftung aus § 419 BGB auch die erst 1966 den Klägern durch die einstweilige Verfügung zugesprochenen Ansprüche erfasse, läßt das Oberlandesgericht dahingestellt.

Jedenfalls ist es der Auffassung, daß die Kläger mit ihrer im ordentlichen Verfahren erhobenen, lediglich auf § 419 BGB gestützten Zahlungsklage die in dem

Urteil des Landgerichts vom 23. August 1966 im summarischen Verfahren begründete Zahlungsverpflichtung des Vaters gegen den Sohn nicht durchsetzen könnten, weil sie durch das im ordentlichen Verfahren erstrebte Urteil mehr erlangen würden, als ihnen bisher gegen den Vater des Beklagten zugesprochen worden sei. Denn durch die einstweilige Verfügung sei der Vater des Beklagten nur in einem summarischen Verfahren auf bloße Glaubhaftmachung hin zu einer Vorwegleistung verurteilt worden, ohne daß darüber, ob und in welcher Höhe sie Schadensersatz begehren könnten, schon endgültig entschieden worden sei. Entgegen dieser gem. den §§ 926, 927 ZPO jederzeit aufhebbaren und nach § 945 ZPO möglicherweise zu Schadensersatz verpflichtenden einstweiligen Verfügung habe das Landgericht den Klägern einen nur unter erschwerten Bedingungen abänderbaren Vollstreckungstitel gewährt, ohne den dem Zahlungsbegehren zugrundeliegenden materiellrechtlichen Anspruch zu prüfen. Das Urteil sei deshalb aufzuheben.

Diesen Ausführungen des Berufungsgerichts ist zuzustimmen. Der Beklagte greift sie mit der Revision auch nicht an.

3. Beschwerzt fühlt er sich jedoch dadurch, daß das Berufungsgericht die Sache an das Landgericht zurückverwiesen hat, anstatt selbst abschließend zu entscheiden (und die Klage abzuweisen).

Seine dahingehenden Revisionsrügen sind begründet.

Das Berufungsgericht stützt die Zurückverweisung darauf, daß das Landgericht seiner sich aus § 139 ZPO ergebenden Aufklärungspflicht nicht nachgekommen sei und nicht geprüft habe, ob das Klagebegehren der Kläger aus sachlichrechtlichen Gründen zum Erfolg führen könne, wobei sich als Grundlage einer Haftung des Beklagten aus § 419 BGB möglicherweise die materielle Schadensersatzpflicht seines Vaters angeboten habe.

Dem kann nicht gefolgt werden. Der Mangel des landgerichtlichen Urteils liegt, was das Berufungsgericht verkennt, nicht in einem verfahrensrechtlichen Verstoß, sondern darin, daß das Landgericht sachlich unrichtig entschieden hat. Es ging - ebenso wie die Kläger - von der Ansicht aus, daß die Rechtskraft der gegen den Vater des Beklagten ergangenen Entscheidungen, insbesondere der einstweiligen Verfügung, sich gem. § 325 ZPO ohne weiteres auch auf den Beklagten als Vermögensübernehmer erstrecke, so daß es lediglich noch der Feststellung der Voraussetzungen § 419 BGB bedürfe. Diese Auffassung ist, was das Berufungsgericht auch erkannt hat, unrichtig. Der Beklagte ist durch eine etwaige Vermögensübernahme nicht "Rechtsnachfolger" seines Vaters im Sinn des § 325 ZPO geworden. Infolgedessen erstreckt sich die Rechtskraft der gegen diesen ergangenen Urteile nicht auf den Beklagten (BGH NJW 1957, 420). Das Landgericht hätte sich daher nicht mit der Feststellung begnügen dürfen, daß der Beklagte das Vermögen seines Vaters im Sinne des § 419 BGB übernommen hat, sondern es hätte auch den gegen den Vater des Beklagten behaupteten Schadensersatzanspruch ohne Rücksicht auf die Rechtskraft der gegen diesen ergangenen Urteile selbständig erneut prüfen müssen.

Das war im Rahmen des gestellten Klageantrags ohne weiteres möglich. Zwar hatten die Kläger ihre Klage nur damit begründet, daß der Beklagte ihnen gem. § 419 BGB aus den gegen seinen Vater ergangenen Urteilen hafte. Jedoch hatten sie bei richtiger Würdigung ihres Vorbringens auch den zu einer zutreffenden Sachentscheidung führenden Streitstoff, nämlich die Tatsachen, aus denen sich die Schadensersatzpflicht des Vaters des Beklagten herleiteten, hinreichend vorgetragen.

Das Landgericht hat daher den vorliegenden Streitstoff lediglich sachlichrechtlich falsch gewürdigt. Insbesondere läßt sich kein Verstoß des Landgerichts gegen die Vorschrift des § 139 ZPO feststellen. Denn es hatte von seinem - wenn auch rechtsirrtümlichen - Standpunkt aus keine Veranlassung, die Kläger über ihre falsche Rechtsauffassung zu belehren. Maßgebend ist insoweit allein die Rechtsanschauung des ersten Richters (BGHZ 18, 107).

Dann aber war für eine Zurückverweisung an das Landgericht gem. § 539 ZPO kein Raum. Das Berufungsgericht hätte in der Sache selbst entscheiden müssen.

4. Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch

über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Glanzmann

Rietschel

Vogt

Die Bundesrichter Dr. Finke und
Schmidt können nicht unterschrei-
ben, weil sie ihren Urlaub angetre-
ten haben.

Glanzmann